



HESSISCHER LANDTAG

17. 04. 2024

Kleine Anfrage

**Katy Walther (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und
Martina Feldmayer (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) vom 28.02.2024**

Nächtliche Flugbeschränkungen (sog. Nachtflugverbot) am Flughafen Frankfurt

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Pressemeldungen (Frankfurter Rundschau vom 21.02.2024) war zu entnehmen, dass das am Flughafen Frankfurt bestehende Nachtflugverbot im Hinblick auf Wünsche der UEFA während der Zeit der Fußball-Europameisterschaft gelockert bzw. ausgesetzt werden soll.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Am Flughafen Frankfurt Main bestehen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nächtliche Flugbetriebsbeschränkungen. Von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr dürfen keine planmäßigen Passagier- oder Frachtflüge stattfinden. Bis 00:00 Uhr sind unter bestimmten Voraussetzungen verspätete Landungen und Starts zulässig. Diese nächtlichen Flugbetriebsbeschränkungen dürfte die Fragestellerin mit dem Begriff des „Nachtflugverbotes“ meinen. Vermessungsflüge, Sicherheitslandungen, Flüge in medizinischen Hilfeleistungs- oder Katastropheneinsätzen, Evakuierungsflüge und Flüge in besonderem öffentlichen Interesse sind von den Flugbetriebsbeschränkungen ausgenommen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wann ist wer bezüglich der o. a. Problematik mit welchem Ansinnen auf die Landesregierung zugekommen?

Die Stadt Frankfurt am Main hat im Jahr 2017 im Rahmen ihrer Bewerbung als Austragungsort wegen einer zeitweisen Aussetzung der Nachtflugbeschränkungen beim damaligen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) angefragt. Der Stadt Frankfurt am Main wurde daraufhin lediglich ein Bestätigungsschreiben vom 06.02.2018, adressiert an die UEFA, zur Verfügung gestellt, mit dem das HMWEVL auf die geltenden Nachtflugbeschränkungen hingewiesen hat. Direkte Kontakte zwischen der UEFA, dem DFB oder der Euro 2024 GmbH und dem HMWEVL bzw. dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) gab es bisher nicht.

Frage 2 Liegt zu der o. a. Problematik bereits ein förmlicher Antrag vor und wie wurde dieser begründet?

Frage 3 Auf welche Begründung soll ggf. die vom BVerwG bestätigte Möglichkeit der Ausnahmeregelung vom Nachtflugverbot in der Zeit von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr von der Landesregierung gestützt werden?

Frage 4 Wie oft wurde bislang ein „besonderes öffentliches Interesse“ zugunsten der nächtlichen Reisemöglichkeit von Personengruppen (jenseits der Begleitung von Staatsgästen) festgestellt, so dass das Nachtflugverbot durchbrochen werden durfte?

Frage 5 In welcher Weise kann ein privates, dem Freizeitvergnügen dienendes Reisen nach Auffassung der Landesregierung grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegen?

Frage 6 Inwieweit bewertet die Landesregierung die Reisen von Turnierteilnehmern und Verbandsfunktionären bezüglich eines öffentlichen Interesses anders als die Reisen von Zuschauerinnen und Zuschauern?

Die Fragen 2 bis 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bisher liegen Anfragen von zwei Luftverkehrsgesellschaften aus Dänemark für den 20.06.2024 vor, an dem um 18:00 Uhr das Vorrundenspiel Dänemark gegen England in Frankfurt stattfinden soll. Eine weitere Anfrage liegt aus Rumänien vor. Ein besonderes öffentliches Interesse wurde bislang nicht hinreichend begründet.

Ausnahmen von den Nachtflugbeschränkungen am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main sind grundsätzlich nur im Rahmen der geltenden Regelungen möglich. Für Flüge mit hochrangigen Staatsgästen und Regierungsmitgliedern könnte nach entsprechender Einzelfallprüfung und im Rahmen der bisherigen Praxis die bestehende Ausnahmeregelung „Flüge in besonderem öffentlichen Interesse“ zur Anwendung kommen. Eine zeitweise generelle Aussetzung der Nachtflugbeschränkungen während der UEFA EURO 2024 für Flüge mit Fußballmannschaften, Delegationen und Fans ist nicht beabsichtigt. Auch für die theoretische Möglichkeit, den Begriff des besonderen öffentlichen Interesses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Flüge mit Fußballfans an Bord auszudehnen, besteht derzeit kein Anlass.

Zugunsten der Reisemöglichkeit von anderen Personengruppen als Staatsgästen, Regierungsangehörigen oder Beamten der Bundespolizei im Einsatz wurde bislang noch kein besonderes öffentliches Interesse festgestellt. Eine Änderung dieser Praxis ist nicht beabsichtigt.

Frage 7 Mit welchem Ergebnis wurde die o. a. Problematik bislang mit dem Bund erörtert und hat dieser ggf. eine Weisung seinerseits avisiert?

Das Bundesverkehrsministerium hat mitgeteilt, dass es keine Weisungen gegenüber den zuständigen Landesluftfahrtbehörden erteilen wird.

Frage 8 In welcher Weise wurde bzw. wird die Fluglärmkommission in den Entscheidungsprozess einbezogen?

Die Fluglärmkommission Frankfurt ist das nach § 32b des Luftverkehrsgesetzes eingesetzte Beratungsgremium, das berechtigt ist, u. a. dem HMWVW als Genehmigungsbehörde Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm vorzuschlagen. In dieser Eigenschaft hat die Fluglärmkommission Frankfurt mit Beschluss vom 14.02.2024 den Bund, das Land Hessen und die Stadt Frankfurt a. M. dringend zu einer restriktiven Handhabung der bestehenden Nachtflugbeschränkungen während der UEFA EURO 2024 aufgefordert.

Frage 9 Wann ist mit einer Entscheidung der Landesregierung zu rechnen?

Wie bereits in den Antworten auf die Fragen 2 bis 6 dargelegt, sind Ausnahmen von den Nachtflugbeschränkungen am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main während der UEFA EURO 2024 grundsätzlich nur im Rahmen der geltenden Regelungen und durch Einzelfallentscheidungen möglich. Da eine zeitweise generelle Aussetzung der Nachtflugbeschränkungen während der UEFA EURO 2024 für Flüge mit Fußballmannschaften, Delegationen und Fans nicht beabsichtigt ist, besteht derzeit für die Landesregierung kein Entscheidungs- oder Handlungsbedarf.

Wiesbaden, 2. April 2024

Kaweh Mansoori